
Kantonsrat

Sitzung vom: 26. Januar 2016, vomittags

Protokoll-Nr. 42

Nr. 42

Anfrage Thalmann-Bieri Vroni und Mit. über die Haltung der Regierung zu einem Abschuss des Urner Wolfs auch auf Luzerner Boden (A 35). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 14. September 2015 eröffnete Anfrage von Vroni Thalmann über die Haltung der Regierung zu einem Abschuss des Urner Wolfs auch auf Luzerner Boden lautet wie folgt:

„Zu Frage 1: Wie geht die interkantonale Kommission (IKK) vor, wenn der Wolf nun vom Kanton Uri in den Kanton Luzern wechselt? Wie kann die IKK schneller handeln?

Seit der Revision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) im Juli 2015 ist für eine Abschussbewilligung nicht mehr die IKK zuständig:

- Ist der Schaden nur im eigenen Kanton entstanden, so ist der betroffene Kanton ermächtigt, direkt und ohne Anhörung des Bundes eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe zu erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten (Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV). Der Kanton ist also rasch handlungsfähig, und der Bund nimmt nur noch die Oberaufsicht wahr.
- Ist der Schaden auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden, so sind die Schäden von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen (Art. 9^{bis} Abs. 5 JSV). Auch in diesem Fall ist eine IKK-Sitzung mit Einbezug des Bundes nicht mehr notwendig.

Eine Abschussbewilligung des Kantons muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen. Zudem muss ein angemessener Abschussperimeter bezeichnet werden, der auf die entsprechenden Alpperimeter zu begrenzen ist (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV). Auch wenn der Abschussperimeter in zwei oder mehreren Kantonen liegt, sind die involvierten Kantone rasch handlungsfähig.

Wandert der Wolf jedoch aus dem Abschussperimeter ab, so ist die Situation neu zu beurteilen (Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV). Das wäre der Fall, wenn der zum Abschuss freigegebene Wolf aus dem Kanton Uri nach Luzern abwandert.

Zu Frage 2: Wie instruiert der Kanton Luzern seine Jagdverwaltung über das Wissen der gleichen DNA des schon im Kanton Uri zum Abschuss freigegebenen Wolfs?

Die Nachbarkantone beziehungsweise die Kantone eines Grossraubtierkompartiments erhalten laufend die Resultate von durchgeföhrten DNA-Untersuchungen in ihrem Kompartiment. Der rasche Informationsaustausch zwischen den involvierten Kantonen ist damit sichergestellt. Allerdings benötigt das zuständige Labor jeweils mehrere Wochen, um DNA-Proben bis auf das Wolfs-Individuum bestimmen zu können.

Zu Frage 3: Was unternimmt die Regierung, damit der Wolf nicht wieder neu 25 bis 35 Nutztiere reissen muss, bevor die IKK tagt und den gleichen Wolf auf Luzerner Boden zum Abschuss freigeben kann?

Um die Zahl der Risse von Nutztieren möglichst gering zu halten, ist die konsequente Weiterführung des Herdenschutzes von grosser Bedeutung. Mit dem 2015 im Kanton Luzern eingeführten SMS-Informationssystem können zudem Nutztierhalter rasch auf die mögliche Wolfspräsenz im Gebiet aufmerksam gemacht werden. Falls es sich um einen Wolf handelt, der nachweislich bereits im Vorjahr Nutztiere gerissen hat, kann bereits ab 15 zusätzlich gerissenen Nutztieren eine Abschussbewilligung erteilt werden (Art. 9^{bis} Abs. 1 und Abs. 2 JSV). Es werden jedoch keine Nutztiere angerechnet, wenn sie in einem Gebiet getötet wurden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden (Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV).

Zu Frage 4: Welche Massnahmen kann der Kanton Luzern in seiner neuen Entscheidungskompetenz ergreifen, damit die Kosten der Nutzterschäden nicht noch grösser werden für Tierhalter beziehungsweise Bund und Kanton?

Es sind keine weiteren Massnahmen möglich, da die Kriterien für den Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs im Vergleich zum Wolfskonzept des Bundes (Stand 1. Mai 2010) nicht geändert wurden. Die neue Entscheidungskompetenz betrifft die Erteilung eines Abschussentscheids ohne Einbezug des Bundes (und ohne Einberufung der IKK), der einzig die Oberaufsicht wahrnimmt. Der administrative Aufwand wird aufgrund der neuen Entscheidungskompetenz sinken. Der operative Aufwand für Begutachtungen im Feld hängt von der Präsenz des Wolfes ab. Seit 2009 wurden aufgrund von Wolfsangriffen folgende Vergütungen für Schäden an Nutztieren ausbezahlt, wobei die Kosten vom Bund zu 80 Prozent und vom Kanton zu 20 Prozent getragen werden:

2009:	Fr. 11'400.-
2010:	Fr. 6'735.-
2011:	Fr. 2'005.-
2012:	Fr. 10'425.-
2013:	Fr. 5'045.-
2014:	Fr. 0.-
2015:	Fr. 0.-

Zu Frage 5: In Punkt 3 des Konzeptes Wolf des Bundesamtes für Umwelt von 2010 heisst es: 'Das Konzept Wolf will unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen verhindern.' Wie verhält sich der Kanton Luzern hier? Welche Herdenenschutzmassnahmen sieht er als angemessen?

Der Kanton vertritt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es geht um technisch mögliche, praktikable und finanzierte Massnahmen. Erfahrungsgemäss sind Herdenschutzhunde das effizienteste Mittel, um Wolfsschäden zu vermeiden. Bei kleineren Schafherden und bei den Weiden im Talgebiet haben sich auch Zäune bewährt. Der Wolf kann auch vorübergehend mit Blinklampen oder mit roten Tüchern (Fladry) abgeschreckt werden. Diese bieten allerdings nur einen kurzfristigen Schutz, da der Wolf sich rasch an diese Massnahmen gewöhnt. Ein Notfallkit von Schutzzäunen und Blinklampen ist im Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN) Schüpfheim eingelagert und kann bei einer Wolfspräsenz als Sofortmassnahme zum Schutz von Schafherden eingesetzt werden.

Zu Frage 6: Tourismus, Wolf und Tierhalter mit Herdenenschutzmassnahmen kommen bei Wanderwegen in Konflikt. Was für konkrete Lösungen sieht hier der Kanton Luzern vor?

Mit aktiver Information können diese Konflikte stark reduziert werden. Informationstafeln sollten auf „Herdenschutzhunde im Einsatz“ aufmerksam machen und Touristen, Wanderinnen und Wanderern sowie Bikerinnen und Bikern erläutern, wie sie sich zu verhalten haben. Wo Probleme auftauchen, muss mit allen Beteiligten (Äpler, Gemeinde, Tourismus, Herdenschutzfachleute) nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Als mögliche Lösungsvariante wird auch die Verlegung von Wanderwegen bis zur Schliessung während der Sömmerszeit diskutiert. Grundsätzlich hat die Gemeinde gemäss § 29 des Weggesetzes das Recht, die Zugänglichkeit zu ändern.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald beruft seit dem ersten Auftreten eines Wolfs im Entlebuch 2009 ein- bis zweimal jährlich einen runden Tisch „Wolf“ ein, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Alpwirtschaft, der Jagd, der Schafhalter, des Bäuerinnen- und Bauernverbandes, der Umweltverbände, des Tourismus, der Beratung (Herdenschutz) und des Bundes teilnehmen. Die Treffen tragen wesentlich zum gegenseitigen Verständnis bei.“

Die Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.